

§ 0855 BGB

Übt jemand die tatsächliche Gewalt über eine [Sache](#) für einen anderen in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft oder in einem ähnlichen Verhältnis aus, vermöge dessen er den sich auf die [Sache](#) beziehenden Weisungen des anderen Folge zu leisten hat, so ist nur der andere [Besitzer](#).